

Landtag Baden-Württemberg
Referat I/3 – Plenar- und Ausschussdienst
Urbanstraße 32
70182 Stuttgart



Dr. Frank Knödler
Präsident

Telefon 0711 12851611
Telefax 0711 12851615
post@fwvbw.de

20. März 2023

Enquetekommission „Krisenfeste Gesellschaft“ Anforderung einer schriftlichen Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns bei Ihnen sehr herzlich, dass Sie uns im Rahmen der Enquete-Kommission „**Krisenhafte Gesellschaft**“ die Möglichkeit einräumen, zum zweiten Handlungsfeld „**Effektive staatliche Krisenvorsorge, -früherkennung und -bekämpfung**“ unsere Erfahrungen und Erwartungen einzubringen.

Geprägt durch die zurückliegenden Ereignisse der letzten Jahre befinden wir uns quasi in einer permanenten Krisensituation. Beginnend mit der Flüchtlingskrise 2015, der Corona-Pandemie seit 2020, unterbrochen durch die apokalyptische, sintflutartige Flutkatastrophe im Ahrtal und in Nordrhein-Westfalen im Jahre 2021 und seit rund einem Jahr durch den Ukrainekrieg mit all seinen negativen Auswirkungen insbesondere zur Gasversorgung in Deutschland ist das **Krisen- und Katastrophenschutzmanagement aus der aktuellen Politik nicht mehr wegzudenken!**

Die politischen Entscheidungsträger haben erkannt, dass dieses gesellschaftlich wichtige Aufgabengebiet in den zurückliegenden Jahrzehnten geradezu **stiefmütterlich behandelt wurde**. „Wir saßen alle vor den Fernsehschirmen und haben uns die Katastrophen der ganzen Welt ins eigene Wohnzimmer geholt, aber keiner von uns hätte sich vorstellen können, dass eine Flutkatastrophe dieses Ausmaßes vor unserer eigenen Haustüre stattfinden würde!“, so der nordrhein-westfälische Innenminister Herbert Reul.

Noch unwahrscheinlicher schien uns ein Kriegsausbruch in Europa! Die Lage hat sich kolossal verändert. Nicht nur Krisen- und Katastrophenvorsorge stehen auf der politischen Agenda, sondern auch die zivile Verteidigung unseres Landes und der Zivilschutz.

Diese Situation fiel nicht aus heiterem Himmel. Bereits in den 80ziger Jahren wurde konsequent begonnen, den **Katastrophenschutz** im Bund und in den Ländern **auf eine existenzielle Größe zurückzustutzen**. Im Bund wurde das **Bundesamt für Zivilschutz (BZS)** in das **Bundesverwaltungsamt integriert**. In den Ländern wurden bestehende **Landesämter für Brand- und Katastrophenschutz** genauso **aufgelöst** wie in den **Großstädten die Ämter für Zivilschutz**. Diese Entwicklung fegte wie ein Flächenbrand über Deutschland hinweg, als 1989 die Mauer fiel, der Eiserne Vorhang sich in Luft auflöste und der Kalte Krieg für beendet erklärt wurde.

Auch in der Landeshauptstadt wurde bereits im Jahr 1993 das bestehende Amt für Zivilschutz mit rund 30 Beschäftigten in die Branddirektion (Feuerwehr) integriert mit gleichzeitigem Abbau der Hälfte der Belegschaft. Der Feind im Osten wurde zum „vermeintlichen Freund“, und Katastrophen, die ganze Teile der **kritischen Infrastruktur in Mitleidenschaft ziehen** und zu erheblichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens führen, **waren nicht vorstellbar!**

Erst die **terroristischen Anschläge am 11. September 2001** in New York und Washington sowie die organisatorischen Differenzen bei der Bewältigung des Elbhochwassers 2002 **führten zu einem gewissen Umdenkungsprozess zumindest beim Bund!** Durch diese Ereignisse hatte die Konferenz der deutschen Innenminister und -senatoren (IMK) noch im Jahr 2002 die sogenannte „**Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland**“ als **neues politisch-strategisches Rahmenprogramm des Bevölkerungsschutzes beschlossen**. In den vergangenen rund 20 Jahren konnten zahlreiche Vorschläge dieser Strategie konzeptionell verwirklicht und weiterentwickelt werden.

Für einen erfolgreichen Bevölkerungsschutz ist es von großer Bedeutung, sich mit den vielschichtigen und komplexen Schadensszenarien und den damit verbundenen Risiken im Vorfeld denkbarer Ereignisse planerisch auseinanderzusetzen. Die **Entwicklung einer standardisierten Methode zur Erstellung von Risikoanalysen** durch das im Jahr 2004 wiederentstandene **Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)** sowie die seit 2009 **gesetzlich verankerte Erstellung von Risikoanalysen im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) des Bundes** sind hier besonders hervorzuheben. Inzwischen wurden **acht Risikoanalysen** auf Bundesebene **erstellt**:

- 2012 Extremes Schmelzwasser aus den Mittelgebirgen
- 2012 Pandemie durch Virus Modi-SARS
- 2013 Wintersturm
- 2014 Sturmflut
- 2015 Freisetzung radioaktiver Stoffe aus einem Kernkraftwerk
- 2016 Freisetzung chemischer Stoffe
- 2018 Dürre
- 2019 Erdbeben

Parallel zu diesen Risikoanalysen überprüft der Bund in seinen „**Länder- und Ressort-übergreifenden Krisenmanagementübungen**“ (**LÜKEX**) das nationale Krisenmanagement **auf strategischer Ebene**. Durch diese länderübergreifenden Übungen sollen sich die handelnden Akteure besser auf außergewöhnliche Krisen- und Bedrohungslagen vorbereiten können sowie bestehende Pläne und Bewältigungskonzepte auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Seit 2004 wurden insgesamt **acht LÜKEX- Übungen durchgeführt**:

- 2004 Extremwinter, Stromausfall, Terror
- 2005 Terrorismus während WM 2006
- 2007 Influenza-Pandemie
- 2009/10 Terroristische Bedrohung mit chemischen und radioaktiven Tatmitteln
- 2011 IT-Sicherheit
- 2013 Biologische Bedrohungslagen
- 2015 Sturmflut Nordseeküste
- 2018 Gasmangellage

Angesichts der **vorliegenden Risikoanalysen** und **durchgeführten LÜKEX-Übungen** ist es doch **mehr als erstaunlich**, dass die **politischen Entscheidungsträger** samt ihren Verwaltungen in der Bewältigung der SARS-Pandemie und einer kriegsbedingten Gasmangellage **scheinbar unvorbereitet agierten!** Das mag zum einen daran liegen, dass die **Experten der Risikoanalysen** sowohl eine **SARS-Pandemie** als auch eine **Gasmangellage** als „**eher unwahrscheinlich**“ eingestuft hatten und somit prozessorientierte Handlungsanweisungen für derart komplexe Schadenslagen bislang unterblieben. Sicherlich ein strategischer Fehler aus heutiger Sicht!

Andererseits endeten aber auch die strategischen Abstimmungen zwischen Bund und Ländern auf der Ebene der zuständigen Landesministerien. Die **erforderlichen schadensorientierten Handlungsanweisungen für ein erfolgreiches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement** auf den **Ebenen der unteren Katastrophenschutzbehörden fehlten genauso wie landesbezogene Risikoanalysen und abgestimmte Katastrophenschutzbedarfsplanungen!**

Man darf bei allen strategischen Überlegungen nicht vergessen, dass die betroffenen Bürger gemeinsam mit den Städten und Gemeinden am Ende der Informationskette stehen. Dort werden die Maßnahmen für die Bürger aber erst wirksam. Erfolgreiches und zeitnah wirkendes Krisen- und Katastrophenschutzmanagement muss man daher „**vom Ende her denken und entwickeln**“!

In der Vergangenheit gab es zwar Abstimmungsverfahren zwischen den einzelnen Katastrophenschutzressorts auf den verschiedenen Ebenen der Verwaltungen, dabei standen aber hauptsächlich sogenannte „**Blaulichtlagen**“ **von Feuerwehr und Hilfsorganisationen** wie z. B. Überschwemmungen, Stürme, Erdbeben, Massenanfall von Verletzten, Freisetzung von biologischen, chemischen oder radioaktiven Stoffen im Vordergrund und **nicht die großen gesellschaftlichen Herausforderungen**, die bei einem längerfristigen Ausfall kritischer Infrastrukturen auf die Bevölkerung zukommen. **Hier hat der Staat eine offene Flanke!**

Schon allein der Blick in die nachfolgende Tabelle des BBK zeigt eindrucksvoll, welche **verschiedenen Sektoren und Branchen beim Ausfall von kritischen Infrastrukturen betroffen sind**. Derartige Krisenlagen bedürfen eines **integralen Krisenmanagements** mit den zuständigen Fachressorts, das ausgehend vom Land über die vier Regierungspräsidien bis in die unteren Verwaltungsbehörden gleichartig und transparent zu organisieren ist! Nur so lassen sich Krisen schnell wieder in den Normalzustand zurückführen.

Sektor	Branche
Energie	Elektrizität, Gas, Mineralöl
Informationstechnik und Telekommunikation	Telekommunikation, Informationstechnik
Transport und Verkehr	Luftfahrt, Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt, Schienenverkehr, Straßenverkehr, Logistik
Gesundheit	Medizinische Versorgung, Arzneimittel und Impfstoffe, Labore
Wasser	Öffentliche Wasserversorgung, Öffentliche Abwasserbeseitigung
Ernährung	Ernährungswirtschaft, Lebensmittelhandel
Finanz- und Versicherungswesen	Banken, Börsen, Versicherungen, Finanzdienstleister
Staat und Verwaltung	Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz
Medien und Kultur	Rundfunk (Fernsehen und Radio), gedruckte und elektronische Presse, Kulturgut, symbolträchtige Bauwerke

Tab. 1: Übersicht Sektoren und Branchen der Kritischen Infrastrukturen (KRITIS). Diese Aufzählung Kritischer Infrastrukturen wurde für die Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz Bund verwendet. Die aktuelle Einteilung findet sich auf der Seite www.kritis.bund.de (Quelle: BBK)

Vor dem **Hintergrund der Neustrukturierung des Bevölkerungsschutzes** und der **grundlegenden Überarbeitung des Landeskatastrophenschutzgesetzes von Baden-Württemberg** haben wir in Anlehnung an den nach der Hochwasserkatastrophe im Sommer 2021 verfassten Bericht „**Katastrophenschutz der Zukunft**“¹ des Landes **Nordrhein-Westfalen sechs Handlungsfelder identifiziert, die für ein leistungsfähiges Krisen- und Katastrophenschutzmanagement von zentraler Bedeutung sind!**

Den vorgeschlagenen Handlungsfeldern wollen wir unsere gewonnene Erkenntnis aus der Bewältigung der aktuellen Krisenlagen voranstellen, dass das **Krisen- und Katastrophenschutzmanagement in Baden-Württemberg keine wesentlichen strukturellen Defizite besitzt**, dafür aber um so mehr **Vollzugsdefizite offenbart** hat.

Aufbauend auf dem **Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung** hat sich dabei die Organisation der **nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr** in der Praxis bestens **bewährt**. Dies sieht man eindrucksvoll am Beispiel der **Leistungsfähigkeit unserer kommunalen Feuerwehren**. Mit rund 114.000 hauptsächlich ehrenamtlichen Einsatzkräften in den 1.099 Gemeindefeuerwehren unseres Landes sind die **Feuerwehren DER zentrale Baustein** einer **zeitnah wirkenden Sicherheitsarchitektur**. Dabei reichen die Aufgaben der Feuerwehr vom einfachen Mülleimerbrand über Großbrände bis zum Katastropheneinsatz. **Eine Gefahrenabwehr aus einer Hand!** Daher ist es auch weiterhin zielführend, das **Krisen- und Katastrophenschutzmanagement auf der Ebene der Städte und Gemeinden weiter auszubauen und insbesondere die unteren Katastrophenschutzbehörden personell, materiell und finanziell deutlich zu stärken!**

¹ Abschlussbericht des vom Minister des Inneren berufenen Kompetenzteam Katastrophenschutz, 2022, www.im.nrw

Sechs Handlungsfelder für einen leistungsfähigen Krisen- und Katastrophenschutz

I. Schaffung klarer Zuständigkeiten im Krisen- und Katastrophenfall

Ein **leistungsfähiges Krisen- und Katastrophenschutzmanagement** bedarf **klarer gesetzlich festgelegter Zuständigkeiten** sowohl für die operative Bewältigung von Einsatzlagen als auch für die präventive Vorbereitung derartiger Großereignisse.

In Zusammenhang mit den verschiedenen Krisen und Katastrophen der letzten Jahre gab es immer wieder **Verständigungsschwierigkeiten**, auf **welche denkbaren Schadensereignisse sich die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden vorzubereiten haben**. Seither standen die klassischen „**Blaulichlagen**“ wie Überschwemmungen, Sturmfluten oder Erdbeben **im Vordergrund**. Zunehmend werden derartige Naturkatastrophen aber durch **anderweitige Krisen** wie Flüchtlingskrise, Corona-Pandemie, langfristiger Stromausfall oder eine kriegsbedingte Gasmangellage **verdrängt**. Derartige Einsatzlagen stellen die Behörden vor ganz andere Herausforderungen, auf die sie in den meisten Fällen **nicht ausreichend vorbereitet** sind. Dabei wirkt sich der Ausfall von Teilen der kritischen Infrastruktur gravierender auf das ganze öffentliche Leben aus als so manche örtlich begrenzte Naturkatastrophe. Daher ist es von größter Bedeutung, die verschiedenen **Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Krisen- und Katastrophenfall klar und eindeutig festzulegen** und ein **gemeinsames Verständnis für Krisen und Katastrophen zu entwickeln!**

In der **Landtagsdrucksache 17/2934** wurde auf den Seiten 5 und 6 seitens der Landesregierung bereits der Versuch unternommen, ein **gemeinsames Verständnis für die Abgrenzung von Krisen und Katastrophen** für die Landesverwaltung **zu entwickeln**. Ob sich die Unterscheidung dabei einzig und allein auf die Tatsache stützen lässt, „dass das Vorliegen einer Katastrophe dann festgestellt werden kann, wenn nicht nur ein entsprechendes Szenario vorhanden ist, sondern wenn es hierbei auch geboten erscheint, das Zusammenwirken von Behörden, Stellen und Organisationen unter einheitliche Leitung zu stellen“ kann unterschiedlich gesehen werden, wie das Beispiel des Freistaates Bayern in der Corona-Krise zeigt!

Dabei ist die operative Bewältigung von Krisen und Katastrophen nur ein Aspekt. Viel bedeutender erscheint uns, **wer für die präventive Notfallplanung beim Ausfall kritischer Infrastrukturen zuständig ist**. Das **Landeskatastrophenschutzgesetz lässt diese Frage unbeantwortet**. In meiner Funktion als langjähriger fachlicher Leiter der unteren Katastrophenschutzbehörde der Landeshauptstadt kann ich mich nicht daran erinnern, dass wir uns in den zurückliegenden 30 Jahren mit konkreten Handlungsanweisungen beim Ausfall kritischer Infrastrukturen beschäftigt haben.

Analog zum **Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) des Bundes** müsste **im neuen Landeskatastrophenschutzgesetz** daher die Erstellung einer **landesweiten Risikoanalyse durch das Land** genauso **festgeschrieben** werden wie die **federführenden Zuständigkeiten** in der **Landesverwaltung für die Erarbeitung von Notfallplänen beim Ausfall kritischer Infrastrukturen!!!**

II. Aktivierung präventiver, planerischer Maßnahmen für ein leistungsfähiges Krisen- und Katastrophenschutzmanagement unter verstärkter Berücksichtigung kritischer Infrastrukturen

II.1 Erstellung von Risikoanalysen durch das Land

Für ein **leistungsfähiges Krisen- und Katastrophenschutzmanagement** ist es zwingend notwendig, sich mit den **potenziellen Gefahren und Risiken auseinanderzusetzen**. Mit Hilfe **standardisierter Risikoanalysen im Bevölkerungsschutz** konnten in den letzten Jahren auf Bundesebene wesentliche Erkenntnisse gewonnen werden, auf welche **Ereignisse** wir uns in Deutschland gezielt **vorbereiten müssen**. Ausgehend von den **durchgeführten Risikoanalysen des BBK** müssen auf **Länderebene Abschätzungen** dergestalt vorgenommen werden, **welche Schäden, Ausfälle oder Störungen auf Landesebene** bzw. letztendlich auf **Stadt- und Landkreisebene zu erwarten sind**. Daher sollten die bereits durchgeführten Risikoanalysen des BBK auf das Land übertragen und konkrete Handlungsfelder identifiziert werden. Wir halten es aus unserer Sicht für völlig **kontraproduktiv**, wenn die **44 unteren Katastrophenschutzbehörden** gemäß §2 Abs. (1) LKatSG – und zwar jede für sich selbst – **Katastrophengefahren zu identifizieren haben, die in ihren Bereichen drohen**. Weitaus **zielführender** halten wir den Ansatz, **denkbare Schadensszenarien auf Landesebene zu identifizieren** und entsprechende **übergeordnete Handlungsempfehlungen** durch die zuständigen Fachressorts **erstellen zu lassen**, die auf den unteren Verwaltungsbehörden durch örtliche Besonderheiten noch ergänzt werden können.

II.2 Erstellung von Katastrophenschutzbedarfsplänen auf Stadt- und Landkreisebene

Wir halten es für einen **zielführenden Ansatz**, die **positiven Erfahrungen** bei der Bemessung kommunaler Feuerwehren durch die **Erstellung von Feuerwehrbedarfsplänen** in den vergangenen 20 Jahren auf den **Katastrophenschutz auszudehnen** und diese Planungen **rechtsverbindlich im neuen LKatSG zu verankern**.

Dazu müssen zunächst **Schutzziele / Planungsziele** für den Katastrophen- / Bevölkerungsschutz festgelegt werden. Diese Planungsziele müssen sich an den konkreten Bemessungsszenarien denkbarer Schadenslagen orientieren. Sie stellen somit eine konkrete **Planungsgröße** dar, welche Katastrophenschutzeinheiten mit wie vielen Einsatzkräften und mit welcher technischen Ausrüstung notwendig sind, um Schadensereignisse erfolgreich zu bekämpfen. Daraus lassen sich **einheitenbezogene Leistungsmodulare** entwickeln. **Mit Hilfe dieser Leistungsmodulare lässt sich der personelle, materielle und finanzielle Bedarf zielorientiert planen!** In Summe entsteht aus diesen Detailplanungen der 44 Stadt- und Landkreise letztendlich eine **landesweite Katastrophenschutzbedarfsplanung**, die aus Landessicht noch weiter ergänzt werden kann.

II.3 Erstellung von allgemeinen Handlungsanweisungen in Form spezieller Notfallpläne unter besonderer Berücksichtigung des Ausfalls kritischer Infrastrukturen durch das Land

Ein leistungsfähiges Krisen- und Katastrophenschutzmanagement muss auf einer **prozessorientierten Handlungsstrategie** aufbauen. Je vielschichtiger und komplexer die Krisen bzw. Schadenslagen sind, umso wichtiger ist es, auf **festgelegte**

Handlungsanweisungen zurückgreifen zu können. Die zahlreichen Abstimmungsprozesse während der Corona-Pandemie zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den verschiedenen zuständigen Ressorts innerhalb unseres Landes haben exemplarisch gezeigt, wie essenziell **vorgefertigte Prozessabläufe und Handlungsanweisungen** sind. Man muss sich nur einmal vorstellen, was geschehen wäre, wenn das Corona-Virus weit aus „gefährlicher“ gewesen wäre.

Hierbei stehen somit nicht die **gängigen „Blaulichtlagen“** im Vordergrund, sondern **medizinische Lagen, Pandemien, flächendeckende Kontaminationen durch gefährliche Stoffe sowie der Ausfall kritischer Infrastrukturen!** Daher halten wir es für eine zentrale Aufgabe des Innenministeriums, als koordinierendes Ministerium, von den **fachlich zuständigen Ressorts Notfallplanungen mit konkreten Handlungsempfehlungen für die nachgeordneten Verwaltungsebenen erstellen zu lassen.** Nur so wird man „vor die Lage“ kommen!

II.4 Schaffung einheitlicher Organisationsstrukturen im Bereich der unteren Katastrophenschutzbehörden

„**In der Krise Köpfe kennen**“ ist unter Krisen- und Katastrophenschutzmanagern ein geflügeltes Sprichwort. Dahinter steckt die Idee der Bildung eines Netzwerkes von Krisenmanagern. Dies gilt natürlich nicht nur für die vertikalen, sondern auch für die horizontalen Ebenen der einzelnen Katastrophenschutzressorts. Während wir in den **Stadtkreisen harmonisierte Organisationsstrukturen im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr vorfinden**, zeichnet sich in den **35 Landkreisen ein eher heterogenes Bild** ab. Hier ist der **Landkreistag gefordert**, analog der Einrichtung einer **Bevölkerungsschutzabteilung im Innenministerium** gleichartige Ämterstrukturen in den Landkreisen zu schaffen. Als Zielvorstellung könnte das **Organisationsmodell der Stadtkreise dienen**, wo der gesamte nichtpolizeiliche Gefahrenabwehrbereich **in einem Amt gebündelt** und durch **operativ ausgebildete Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes geleitet wird.** Dadurch wird zumindest für die operative Einsatzführung eine **durchgängige Führungsstrategie** vom Kleineinsatz bis zur Großschadenslage sichergestellt.

Um eine **leistungsfähige Krisen- und Katastrophenschutzplanung** zu ermöglichen, sind neben einer **personellen Aufstockung der unteren Katastrophenschutzbehörden** auch die einzelnen betroffenen Fachressorts in den Ministerien zu berücksichtigen. Ein gutes Beispiel für eine pandemiebedingte Personalaufstockung zeigt die **Personalerhöhung um 620 Stellen** durch das Sozialministerium im Bereich der **Gesundheitsverwaltung.** Nur durch eine derartig massive Personalaufstockung im administrativen und operativen Bereich lassen sich Krisen künftig professionell managen.

III. Verbesserung der administrativen und operativen Führungsfähigkeit im Krisen- und Katastrophenfall

III.1 Wiedereinführung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Bildung von Stäben bei außergewöhnlichen Ereignissen und Katastrophen (VwV Stabsarbeit)

Die **Einrichtung einer stabsmäßigen Führung bei außergewöhnlichen Ereignissen, Krisen und Katastrophen hat sich in der Vergangenheit bewährt**. Daher empfehlen wir die am 31. Dezember 2018 **ausgelaufene VwV Stabsarbeit** wieder **rechtsverbindlich einzuführen**. Die Zuständigkeit soll sich dabei nicht nur auf die Landesregierung und die Ministerien erstrecken, sondern auch die Regierungspräsidien, Stadt- und Landkreise sowie die Städte und Gemeinden mit einschließen. Dadurch wird ein **zielgerichtetes, gleichartig organisiertes Krisen- und Katastrophenschutzmanagementsystem** sowie ein **einheitliches Führungsverständnis bei allen Beteiligten und auf allen Entscheidungsebenen im Land etabliert**. Zusätzlich besitzt ein einheitliches Führungsmodell wesentliche Vorteile bei der Schulung von Stabsmitgliedern an der Akademie für Gefahrenabwehr in Bruchsal.

Dabei soll ein **einheitliches Stabsdienstmodell** aber nicht nur für die **administrativen Verwaltungsbereiche eingeführt werden**, sondern die Verwaltungsvorschrift sollte auch ein **einheitliches Stabsdienstmodell für die operativen Führungsstäbe rechtsverbindlich festlegen**. Es empfiehlt sich das operative Führungsmodell der Deutschen Feuerwehren (**FwDV 100**) zu übernehmen.

Bei der grundsätzlichen Überarbeitung der VwV sollten auch die gewonnenen Erkenntnisse aus der Covid-Pandemie und der Starkregenkatastrophe im Sommer 2021 in ein optimiertes Stabsdienstmodell einfließen.²

So entsteht letztendlich ein **landesweit harmonisiertes Führungssystem**, das sowohl innerhalb der Verwaltungen als auch bei den Feuerwehren und Hilfsorganisationen praktiziert wird. Dabei gilt nicht nur der Grundsatz „In Krisen Köpfe kennen“ sondern auch die Devise „**In Krisen gleichartig führen**“.

III.2 Verbindliche Festlegung jährlich durchzuführender Stabsrahmenübungen

Für eine **effektive Stabsarbeit** ist es zwingend erforderlich, dass die **handelnden Akteure** in den Stäben mit den **Prozessabläufen** und den eingesetzten **digitalen Führungsmitteln vertraut** sind. Da es sich bei einem Stabsdienstmodell um eine nicht alltägliche Organisationsform der Behörden handelt, müssen die **berufenen Stabsmitglieder zunächst geschult** werden. Das versteht sich von selbst.

Um in Krisensituationen eine **reibungslose Stabsarbeit sicherzustellen**, ist es zwingend notwendig, die **Handlungsabläufe** innerhalb von sogenannten **Stabsrahmenübungen mehrmals jährlich zu trainieren**. Die Verwaltungen müssen begreifen, dass Krisenvorsorge ein Teil ihrer täglichen Arbeit ist.

Aus den gewonnenen Erfahrungen der vergangenen 30 Jahre wissen wir, dass derartige Stabsrahmenübungen nur vereinzelt, meist vor bevorstehenden Großereignissen wie der Fußballweltmeisterschaft 2006, dem Papstbesuch oder dem G7-Gipfel durchgeführt wurden. Das ist **keinesfalls ausreichend!** Damit die **administrativen Verwaltungsstäbe** im Krisen- und Katastrophenfall auch **reibungslos funktionieren**, empfehlen wir **jährliche Stabsrahmenübungen rechtsverbindlich festzuschreiben**.

III.3 Erstellen eines landesweiten Lagebildes

Regionale flächendeckende Katastrophen zeichnen sich dadurch aus, dass sie **unverhofft und schnell** auf die Bevölkerung **zukommen** und sich dabei nicht durch Stadt- und Landkreisgrenzen aufhalten lassen. Eine erfolgreiche Bewältigung von Katastrophenszenarien hängt hauptsächlich davon ab, möglichst **zeitnah georeferenzierte Lagebilder für die zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörden zu erhalten**. Gleichwohl erscheint es in einer digital vernetzten Welt für sinnvoll, auch **landesweite Lagebilder** zu erstellen. Dazu sollten den unteren Katastrophenschutzbehörden Daten-systeme zur Verfügung gestellt werden, die in einem **automatisierten Verfahren Lagebilder auf Landesebene generieren lassen**.

Die Einrichtung eines **permanent besetzten Landeslagezentrums für nichtpolizeiliche Gefahrenlagen** könnte die **katastrophenrelevanten Informationen bündeln, auswerten und bewerten**. Die daraus **gewonnenen Erkenntnisse** könnten den zuständigen Katastrophenschutzbehörden **zeitnah** als zusätzliche Entscheidungshilfen **zur Verfügung gestellt** werden. Mit Hilfe derart vernetzter Systeme lässt sich auch ein „**tägliches Landeslagebild des Bevölkerungsschutzes**“ erstellen, das gleichzeitig auch als Informationsbaustein für das „**Gemeinsame Melde- und Lagezentrum**“ (GMLZ) des **BBK** und das „**Gemeinsame Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz**“ (GeKoB) des **Bundes und der Länder** dienen kann.

Dazu bedarf es einer **einheitlichen Datenpyramide**, die ausgehend von den laufenden Einsätzen in den 35 Integrierten Leitstellenbereichen eine **verdichtete, automatisierte und georeferenzierte Lagedarstellung für das Landeslagezentrum liefert!**

III.4 Neustrukturierung der Integrierten Leitstellen

Integrierte Leitstellen sind für uns **DAS Nervenzentrum einer modernen Sicherheitsarchitektur für Feuerwehren, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz**. Integrierte Leitstellen sind das operative Führungsinstrument der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Sie sind die zentralen Anlaufstellen für in Not geratene Bürger. Sie alarmieren, leiten, lenken und führen die operativen Einheiten. Sie stellen somit das Zentrum eines modernen Gefahrenabwehrmanagementsystems dar!

Alle Versuche in den zurückliegenden Jahren, eine **Neuordnung der Leitstellenlandschaft zu schaffen, sind bis heute gescheitert**. Das Innenministerium, die kommunalen Landeverbände und die beteiligten Organisationen konnten sich bislang lediglich auf einen **gleichartigen technischen Standard verständigen**, der primär die **Ausfallsicherheit** von Leitstellen zum Ziel hat. Fragen zur Anzahl von Integrierten Leitstellen, zu bereichsübergreifenden Lösungen qualifiziertere IT-sichere Führungslagezentren zu schaffen, blieben genauso unbeantwortet wie Fragen zur Trägerschaft und Finanzierung.

Aus langjähriger Erfahrung wissen wir, dass **kleinparzellierte Lösungen den heutigen Qualitätsanforderungen an moderne Führungslagezentren nicht mehr gerecht werden**. Daher unterstützen wir die Landesregierung in ihrem Bemühen, ein „**modernes und wirtschaftliches Leitstellengesetz auf den Weg zu bringen**“!

Hierzu ist es aus unserer Sicht notwendig,

- **die Trägerschaft neu zu regeln,**
- **die 35 Integrierten Leitstellen zu reduzieren und bereichsübergreifende Leitstellenstrukturen zu schaffen,**
- **die Standorte der bereichsübergreifenden Leitstellen festzulegen,**
- **Qualitätsmanagementsysteme einzuführen und**
- **die Finanzierung neu zu regeln!**

In einem neuen **Leitstellengesetz** sollte daher die **Einführung eines Qualitäts- und Informationssicherheitsmanagementsystems** sowie eine **Zertifizierung** nach international geltenden Normen wie der ISO 9001 und ISO 27001 **rechtsverpflichtend aufgenommen werden**. Nur so können wir künftig eine hohe Leistungsfähigkeit unserer Sicherheitszentralen gewährleisten.

III.5 Kommunikationsmittel weiter optimieren

Die **Kommunikation der verschiedenen Blaulichteinheiten** stellt im Einsatzfall einen essenziellen Bestandteil einer **funktionsfähigen Gefahrenabwehr** dar. Das gilt sowohl für den Fahrzeug- und Einsatzstellenfunk als auch für die Alarmierung der Einsatzkräfte.

Das Land hat **im Jahre 2004 begonnen**, das bestehende **analoge Funksystem** der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) **durch den Digitalfunk abzulösen**. Vor dem Hintergrund zunehmender Naturkatastrophen drängt der Landesfeuerwehrverband schon seit Jahren darauf, den **Digitalfunk schnellstmöglich** bei den Feuerwehren **einzuführen**. Wir halten es bei überörtlichen Einsätzen für nicht hinnehmbar, zwei Funksysteme – analog und digital – für einen längeren Zeitraum in den Fahrzeugeinheiten vorzuhalten. Aktuell sind die Städte und Gemeinden samt ihren Landkreisen gefordert, den Analogfunk durch den Digitalfunk abzulösen. Gleichzeitig ist das Land aufgrund der Erkenntnisse der Flutkatastrophe im Sommer 2021 gefordert, den **Digitalfunk gegenüber Netzausfällen widerstandsfähiger zu machen**.

Genauso wichtig erscheint uns, darauf hinzuweisen, dass die seit vielen Jahren bestehenden **digitalen POCSAG-Alarmierungssysteme bei den Feuerwehren durch intelligente Alarmierungssysteme abzulösen bzw. zu ergänzen sind**. Die heute schon mögliche technische Nutzung von **App-basierten Smartphone-Lösungen**, die eine Rückmeldefunktion der alarmierten Kräfte beinhaltet, sollte **parallel eingeführt werden**. Dadurch werden die Integrierten Leitstellen in die Lage versetzt, aufgrund der tatsächlich zu erwartenden Einsatzkräfte frühzeitig weitere Einheiten nachalarmieren zu können.

IV. Stärkung der Leistungsfähigkeit der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen

IV.1 Beschreibung von schadensbasierten Leistungsmodulen für die einzelnen Fachdienste

Aufbauend auf den Methoden zur Aufstellung kommunaler Feuerwehrbedarfspläne sollen **schadensbasierte Katastrophenschutzbedarfspläne** für die 44 Stadt- und Landkreise **entwickelt** werden. Aus der Betrachtung denkbarer Schadensszenarien und den daraus resultierenden personellen und materiellen Anforderungen (**Bemessungswerte**) sollen **Planungsziele (Schutzziele)** für die einzelnen im Katastrophenschutz mitwirkenden Fachdienste abgeleitet werden. Daraus lassen sich dann **fachdienstbezogene Leistungsmodulen entwickeln**.

Die in der **Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzdienstes (VwV KatSD)** vom 10. Oktober 2019 bereits beschriebenen Leistungsmodulen sollen in Bezug auf die festzulegenden **Planungsziele** überprüft und insbesondere in den Bereichen **Betreuung, Unterbringung und Versorgung von Personen weiterentwickelt werden**. Dabei ist wesentlich, welche betroffene Personenzahl den Leistungsmodulen zugrunde liegt.

Ebenfalls halten wir es für überlegenswert, ob das Land in Anlehnung an den Bund nicht ebenfalls baugleiche **mobile Betreuungskomponenten (Labor 5000) beschaffen** soll. Dabei handelt es sich um weitgehend **autark funktionierende mobile Unterkünfte- und Betreuungseinrichtungen für bis zu 5.000 betroffene Menschen**, die in Notlagen kurzfristig aufgebaut werden können. Das dafür notwendige Material müsste zentral eingelagert werden!

Genauso wichtig halten wir den **Aufbau neuer Logistikkomponenten zum Transport von Einsatzmaterialien** und zur **autarken Versorgung größerer Verbandseinheiten**.

Zudem halten wir es für sinnvoll, dass in der VwV KatSD auch die verschiedenen **Leistungsmodulen** der in Baden-Württemberg stationierten Einheiten des **Technischen Hilfswerks** – zumindest redaktionell – **aufgeführt** werden.

IV.2 Bildung standardisierter Einsatzmodule

Die länderübergreifenden Hilfeersuchen nach den Starkregenereignissen haben gezeigt, dass es sinnvoll erscheint, aus den **einzelnen Leistungsmodulen der Fachdienste standardisierte Verbandseinheiten größerer Dimension planerisch aufzustellen**, die im Schadensgebiet auch über einen längeren Zeitraum autark untergebracht und versorgt werden können. Analog den Leistungsmodulen der einzelnen Fachdiensteinheiten sind auch für diese Verbandseinheiten der **Leistungsumfang in der VwV KatSD festzulegen**.

IV.3 Modernisierung der fahrzeug- und gerätetechnischen Ausstattung der Fachdienste

Für einen leistungsfähigen Katastrophenschutz ist eine **zeitgemäße technische Ausstattung** von essenzieller Bedeutung. Neben der ergänzenden Ausstattung des Bundes

hat das Land in den zurückliegenden 20 Jahren durchschnittlich lediglich **zwei Millionen Euro** vorzugsweise in die technische Ausstattung der Fachdienste der Hilfsorganisationen **investiert**. Das entspricht gerade einmal **0,085 Promille des Landeshaushaltes** bezogen auf das Haushaltsjahr 2022!

Wir begrüßen daher die Initiative der beiden Regierungsfractionen zum Haushalt 2023/2024 in den nächsten vier Jahren **25 Millionen Euro in den Katastrophenschutz zu investieren**. Allerdings regen wir an, die bereitgestellten Finanzmittel für alle Fachdienste zur Verfügung zu stellen, also auch für die Feuerwehren!!!

Der Klimawandel und die zunehmenden Naturkatastrophen erzeugen auch bei den **Feuerwehren neue Aufgabenfelder im Krisen- und Katastrophenfall**. Dazu gehören die **Zunahme großflächiger Vegetationsbrände, Lageerkundungen in unwegsamem Gelände** sowie die **Führung und logistische Unterstützung größerer Verbände**.

IV.4 Einrichtung zentraler Einsatzmittellager

Die Corona-Pandemie hat **schonungslos offengelegt**, dass im Krisenfall die zuständigen Behörden schnell auf **geeignete Schutzausrüstungen und medizinische Gerätschaften zurückgreifen müssen**. Das Gleiche gilt für die **Einrichtung von Impfzentren** oder die **Unterbringung von Flüchtlingen in Turn- und Versammlungshallen** oder die **Vorhaltung großer Mengen von Sandsäcken und Sand**.

Auf der Grundlage einer **landesweiten Katastrophenschutzbedarfsplanung** lassen sich **schadensabhängige Einsatzmittel und Ausrüstungsgegenstände ermitteln**. Daher halten wir eine bedarfsgerechte Vorhaltung von Ausrüstungsgegenständen für den Katastrophenschutz sowie die technische Wartung technischer Ausstattungen in **zentralen Einsatzlagern in den vier Regierungspräsidien für eine wirtschaftliche Lösung**.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für durchaus **überlegenswert**, alle **Aufgaben im Krisen- und Katastrophenfall** in einem **Landesamt für Bevölkerungsschutz zu bündeln** analog der Aufbauorganisation im Bund mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (**BBK**) in Bonn!

V. Ausbau der Akademie für Gefahrenabwehr zu einer interdisziplinären Bildungseinrichtung für den Bevölkerungsschutz

Die Führung im Krisen- und Katastrophenfall erfordert ein **stabsmäßiges Führen**. Die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Krisen- und Katastrophenmanagement der letzten Jahre machen es erforderlich, die **Aus-, Fort- und Weiterbildung von Stabsmitgliedern administrativer und operativer Stäbe zu intensivieren**. Neben der **Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung (BABZ)**, der früheren **Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ)** in Ahrweiler empfehlen wir, die **Akademie für Gefahrenabwehr an der Landesfeuerweherschule in Bruchsal zur zentralen interdisziplinären Bildungseinrichtung für Bevölkerungsschutz auszubauen**.

Durch eine einheitliche **standardisierte Stabsausbildung im Bevölkerungsschutz** wird sichergestellt, dass alle Mitglieder von administrativen und operativen Stäben in Baden-Württemberg nach den **gleichen Grundsätzen ausgebildet** werden. Neben einer

standardisierten Ausbildung und einem daraus erwachsenen gemeinsamen Verständnis für ein leistungsfähiges Krisenmanagement sollen die **Stäbe der Stadt- und Landkreise im Rahmen von verpflichtenden Stabsrahmenübungen** mindestens **alle zwei Jahre im Umgang mit komplexen und außerordentlichen Schadenslagen geschult** und insbesondere in den **operativen prozessorientierten Abläufen trainiert werden**.

Hierzu soll das **Land** in den nächsten Jahren im Rahmen der **Erweiterung der Landesfeuerwehrschule** die entsprechenden **Voraussetzungen schaffen**. Das beinhaltet auch die **Einrichtung einer Lehrleitstelle mit angeschlossenen Stabsräumen** zur Unterbringung eines Verwaltungs- und Führungsstabs. Mit Hilfe dieser Einrichtungen lassen sich die unterschiedlichen Schadensszenarien realistisch üben.

Vor diesem Hintergrund soll das **Innenministerium prüfen**, ob es im Sinne eines leistungsfähigen und effizient organisierten Bevölkerungsschutzes in unserem Land nicht sinnvoller ist, alle **relevanten Aufgabenbereiche des Bevölkerungsschutzes** unter dem gemeinsamen Dach eines „**Landesamtes für Bevölkerungsschutz**“ **zu bündeln**, als mehrere Planstellen auf die vier Regierungspräsidien im Gießkannenprinzip zu verteilen.

VI. Bevölkerung stärker in den Fokus rücken

VI.1 Weiterentwicklung landesweiter Warnkonzepte

Um die Bevölkerung **schnell und zielgenau vor konkreten Gefahren zu warnen**, bedarf es eines **landesweit abgestimmten Warnkonzepts**. Das Innenministerium setzt zur amtlichen Warnung der Bevölkerung auf das seit 2016 vom Bund eingerichtete **satellitengestützte modulare Warnsystem MoWaS**. Mit Hilfe von MoWaS lassen sich eine Reihe von verschiedenen Warnmedien ansteuern und so als Multiplikatoren bei der Verbreitung von Warnmeldungen nutzen. Dadurch können **große Teile der Bevölkerung mit unterschiedlichen Lebensgewohnheiten erreicht werden**.

Seit einigen Wochen ist auch **Cell Broadcast an MoWaS angeschlossen**. Hierbei handelt es sich um einen **Nachrichtendienst für alle Nutzer von Mobilfunkgeräten**, die sich in einer Funkzelle eingeloggt haben. Kommt es innerhalb dieser Funkstelle zu einem Schadensereignis, können **alle eingeloggten Mobilfunkteilnehmer dieser Funkzelle eine dezidierte Warnmeldung erhalten**. Dadurch erhöht sich der „**Warn-Mix**“ erfreulicherweise um ein weiteres Warnmedium.

In den 90ziger Jahren hat der Bund sein **flächendeckendes Sirennetz**, das die Bevölkerung vor Luftangriffen warnen sollte, **aufgegeben**. Damals haben einige Städte und Gemeinden das Sirennetz des Bundes übernommen und nutzen es teilweise heute noch für die Alarmierung der Feuerwehr.

Aus den **Erfahrungen der Hochwasserkatastrophe im Sommer 2021** hat die **Sirenenwarnung wieder an Bedeutung gewonnen**. Insbesondere kann der Sirenenalarm als **exklusiver „Weckruf“** verstanden werden. Dieser Weckruf mit einem bundeseinheitlich festgelegten Warnton soll die **Bevölkerung sensibilisieren, andere Medien einzuschalten**, um dezidierte Informationen und Handlungsanweisungen im Schadensfall zu erhalten. Daher verbietet sich, Sirenen zur Alarmierung der Feuerwehren einzusetzen.

Unter diesen Gesichtspunkten unterstützen wir den **Wiederaufbau eines flächendeckenden Sirennetzes für die Städte und Gemeinden**. Da dieses Sirensystem nicht nur bei Natur- und technischen Katastrophen, sondern auch zur zivilen Verteidigung dient, **sollte der Bund** vor dem Hintergrund der aktuellen sicherheitspolitischen Lage in Europa **die dafür notwendigen Investitionsmittel**, zumindest aber **langfristige Förderprogramme zum Wiederaufbau von Sirenanlagen bereitstellen**. Zudem halten wir es für angezeigt, die Zuständigkeiten bei der Warnung der Bevölkerung im LKatSG neu zu regeln sowie die verschiedenen Warntöne auf Bundesebene gesetzlich festzuschreiben.

VI.2 Regelung der Einbindung ungebundener Helfer

Die **apokalyptischen Bilder der Flutkatastrophe** haben in vielen Teilen unseres Landes zu einem **wahren Sturm von Spontanhelfern** geführt, die den betroffenen Menschen in den verwüsteten Landstrichen im Ahrtal unkonventionell helfen wollten. Diese **Selbsthilfefähigkeit** unserer Gesellschaft sowie das **großartige Engagement der vielen Spontanhelferinnen und -helfern ist uneingeschränkt zu begrüßen!**

Allerdings darf man bei aller Hilfsbereitschaft nicht außer Acht lassen, dass es sich bei derartigen Schadensgebieten um **teilweise lebensgefährliche Einsatzstellen** handelt. Obwohl die Feuerwehren und die Hilfsorganisationen bei der Erledigung ihrer Aufgaben größtenteils auf ausgebildetes Personal zurückgreifen müssen, können bei derartig gravierenden Schadenslagen wie an der Ahr „**helfende Hände**“ immer gebraucht werden. Nur durch sie konnten Unmengen von Schutt und Dreck in überschaubaren Zeiten aus den betroffenen Häusern beseitigt werden. Zum **Schutz der „ungebundenen Helfer“** und zur besseren **Koordination derartiger Einsatzstellen** ist es zwingend notwendig, die **Einbindung der Spontanhelfer rechtlich zu regeln**. Dazu schlagen wir eine im **LKa tSG verankerte Hilfspflicht für Spontanhelfer** mit einer **verpflichtenden Unterordnung in eine Führungsstruktur** vor. Dazu soll **landesweit eine Vermittlungs- und Informationsplattform** sowohl für Laienhelfer als auch für professionelle Fachleute und Betriebe aus Handwerk, Bau- und Logistikbereichen durch das **Innenministerium eingerichtet werden**.

Diese Spontanhilfe betrifft auch Geld- und Sachspenden. Gerade **Sachspenden** führen in der **Anfangsphase einer Katastrophe zu einem erheblichen logistischen Aufwand**, der personell kaum zu leisten ist! Daher empfehlen wir, zur **gezielten Steuerung einen sogenannten „virtuellen Marktplatz auf Landesebene“ einzurichten, der Angebot und Nachfrage regelt**.

VI.3 Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung

Der in den zurückliegenden 70 Jahren aufgebaute **Wohlstand in unserer Gesellschaft**, eine **funktionierende Verwaltung** im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge, die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Brandschutz, der Rettungsdienst und der Bevölkerungsschutz **haben dazu beigetragen**, die **Selbsthilfefähigkeit** in unserer Gesellschaft **immer weiter abzubauen**. Allein schon der Ausfall des Fernsehers oder des Internets scheint für viele genauso katastrophal wie ein längerfristiger Strom-, Gas- oder Wasserausfall.

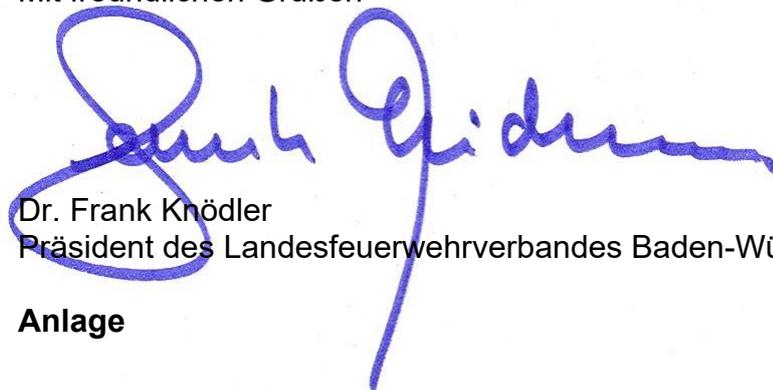
Das **gesellschaftliche Ziel** muss daher sein, die **Selbsthilfefähigkeit unserer Bevölkerung wieder deutlich zu stärken!**

Dazu müssen die **notwendigen Informationen zum Selbstschutz und zur Selbsthilfe, Verhaltensanweisungen im Not- und Katastrophenfall** genauso vorangetrieben werden wie die **Stärkung der persönlichen Notfallvorsorge.**

Dazu sind breit angelegte **Aufklärungskampagnen des Bundes und der Länder** genauso erforderlich wie die **Bereitstellung von Schulungs- und Onlineangeboten des BBK, der Hilfsorganisationen und des Landes!** Besonders zielorientiert halten wir die bereits eingeleitete **Informationskampagne des Kultusministeriums zur „Selbsthilfe im Bevölkerungsschutz“ im schulischen Bereich.** Nur durch eine **konsequente Öffentlichkeitsarbeit** in allen Medien und in den sozialen Netzwerken von Bund und Ländern lässt sich **langfristig eine Verhaltensänderung in unserer Gesellschaft erreichen!**

Abschließend bleibt festzuhalten, dass nach einem **jahrzehntelangen Dornröschenschlaf der gesamte Bereich des Bevölkerungsschutzes**, des Krisen- und Katastrophenschutzes im Sinne einer ganzheitlich ausgerichteten Lösung **zu neuem Leben erweckt werden muss**, um für die Bevölkerung ein leistungsfähiges Krisen- und Katastrophenmanagement zu gewährleisten. Das heißt konkret, dass alle **Verwaltungsebenen** sowie die Organisationen des Katastrophenschutzdienstes **personell, materiell und finanziell gestärkt werden müssen.** Vor dem Hintergrund zunehmender Naturkatastrophen, Pandemien und der kriegerischen Auseinandersetzung in Europa müssten die politischen Entscheidungsträger hoffentlich verstanden haben, **welche strategische Bedeutung ein leistungsfähiges Krisenmanagement für unsere Gesellschaft hat.**

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank Knödler
Präsident des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg

Anlage

Anlage

15 konkrete Handlungsempfehlungen auf einen Blick

- 1. Schaffung klarer Zuständigkeiten im Krisen- und Katastrophenfall**
- 2. Rechtsverbindliche Festlegung von Katastrophenschutzbedarfsplanungen auf der Grundlage von Risikoanalysen und denkbarer Schadensszenarien auf Landes-, Kreis- und Gemeindeebene unter Berücksichtigung kritischer Infrastrukturen**
- 3. Erstellung von allgemeinen Handlungsanweisungen durch das Land in Form spezieller Notfallpläne unter Berücksichtigung kritischer Infrastrukturen**
- 4. Schaffung harmonisierter Organisationsstrukturen im Bereich der unteren Katastrophenschutzbehörden**
- 5. Verbesserung der administrativen und operativen Führungsfähigkeit im Krisen- und Katastrophenfall durch die verpflichtende Einrichtung von Verwaltungs- und Führungsstäben sowie die verpflichtende Festlegung zur Durchführung jährlicher Stabsrahmenübungen**
- 6. Schaffung eines Landeslagezentrums der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr zur Bündelung, Auswertung und Bewertung von Krisen und katastrophenrelevanten Informationen in Form eines automatisierten, georeferenzierten Lagebildes. Weitergabe der gewonnenen Erkenntnisse sowohl an den Bund (GMLZ / GeKoB) als auch an die unteren Katastrophenschutzbehörden**
- 7. Neustrukturierung der baden-württembergischen Leitstellenlandschaft durch Schaffung von bereichsübergreifenden redundant aufgebauten Integrierten Leitstellen unter staatlicher Trägerschaft. Verbindliche Einführung von Qualitäts- und Informationssicherheitsmanagementsysteme auf der Grundlage internationaler Normen (ISO 9001 / ISO 27001)**
- 8. Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit im Einsatz durch schnellstmögliche Umsetzung des Digitalfunks im Fahrzeug- und Einsatzstellenbereich. Härtung der Widerstandsfähigkeit des Digitalfunks durch Einführung von Redundanzsystemen**

- 9. Verbesserung der Alarmierung von Einsatzkräften durch intelligente Alarmierungssysteme mit Rückmeldefunktion**
- 10. Ausstattung aller Fachdiensteinheiten mit einer zeitgemäßen technischen Fahrzeug- und Geräteausstattung auf Grundlage schadensbasierter Leistungsmodule. Aufstellung standardisierter Verbandseinheiten größerer Dimension, die um Komponenten zur Lagerkundung, der PSNV und einer autarken Logistik zu ergänzen sind**
- 11. Ausbau der Akademie für Gefahrenabwehr zu einer interdisziplinären Bildungseinrichtung für den Bevölkerungsschutz in Baden-Württemberg**
- 12. Fokussierung sämtlicher Aufgabenbereiche des Bevölkerungsschutzes in einem neu zu schaffenden Landesamt für Bevölkerungsschutz**
- 13. Aufstellen eines landesweiten Warnkonzepts unter Einbeziehung des Sirenenalarms als exklusiven „Weckruf“ der Bürger, welches durch weitere Warnmedien und Handlungsempfehlungen sowie durch eine gezielte Medienarbeit zu ergänzen ist**
- 14. Einbindung der Spontanhelfer in Form einer rechtlich verankerten Hilfspflicht mit verpflichtender Unterordnung in eine Führungsstruktur. Einrichtung einer landesweiten Vermittlungs- und Informationsplattform für Spontanhelfer sowie eines „virtuellen Marktplatzes“ für Sachspenden zur Regelung von Angebot und Nachfrage**
- 15. Konzipierung und Durchführung einer fortlaufenden Aufklärungs- und Schulungskampagne zur Stärkung des Gefahrenbewusstseins und zur Stärkung der Selbsthilfefähigkeit in der Bevölkerung**